EUROPA
im Überblick
37/2012 – 19. Oktober 2012

DeutscherAnwaltVerein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever LL.M., RA Christian Schwörer, RA Jonas Regenfuß

NEUFASSUNG DER BRÜSSEL I-VERORDNUNG – PARLAMENT

Der Rechtsausschuss hat am 11. Oktober 2012 einstimmig einen Bericht zum Vorschlag der Kommission KOM(2010) 748 für eine Neufassung der Verordnung 44/2001/EG über gerichtlichen Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I) angenommen (s. EiÜ 23/12 38/11; 32/11; 44/10). Dieser ist das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlung vom September 2012. Eine endgültige Abschaffung des Exequaturverfahrens, allerdings unter Berücksichtigung der bisher in Art. 34 (jetzt Art. 48 Verordnungs-Entwurf) normierten Garantien, steht somit unmittelbar bevor. Der angenommene Kompromiss enthält des Weiteren auch die Regelung, dass die in Gerichtstandvereinbarungen bezeichneten Gerichte vorrangig über ihre eigene Zuständigkeit zu entscheiden haben. In den Anwendungsbereich der Verordnung sollen künftig auch einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen fallen, mit Ausnahme von entsprechenden Maßnahmen, die ohne Vorladung des Beklagten angeordnet wurden. Eine Rückausnahme soll jedoch gelten, wenn das betreffende Urteil dem Beklagten vor der Vollstreckung zugestellt wurde. Ursprünglich vorgesehene Ausnahmereglungen, die die Durchführung des Exequaturverfahrens in Fällen von Persönlichkeitsverletzungen und bei kollektivem Rechtsschutz beibehalten hätten, sind letztlich gestrichen worden. Dies gilt auch für die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Schiedsgerichtsverfahren und Gerichtsverfahren regelten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatte in seiner letzten Stellungnahme Nr. 74/2012 u.a. diese Regelung noch ausdrücklich begrüßt. Der Bericht wird voraussichtlich am 19. November 2012 im Plenum des EU-Parlaments zur Abstimmung stehen.

INTERPARLAMENTARISCHE SITZUNG ZUR DATENSCHUTZREFORM – EP

Am 9. und 10. Oktober 2012 fand die interparlamentarische Ausschusssitzung zur Reform des EU-Datenschutzrahmens statt (s. EiÜ 33/12, 29/12, 03/12). Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft hatten Gelegenheit, ihre Auffassung zu den Kommissionsvorschlägen für eine Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) KOM(2012) 11 und einer Datenschutzrichtlinie KOM(2012) 10 nationalen sowie EU-Abgeordneten kundzutun. In Anbetracht der Komplexität des Themas, musste die Auseinandersetzung allerdings recht allgemein ausfallen. Neben der Tatsache, dass der Datenschutz einer Überarbeitung bedarf, waren sich die Wortführer auch in ihrer Kritik an der Vielzahl der vorgesehenen delegierten Rechtsakte weitgehend einig. Wiederholt wurde auch eine klarere Berücksichtigung der relevanten Grundrechte eingefordert. Der Vertreter der EU-Grundrechteagentur (FRA) machte etwa auf die teilweise ungenügende Abwägung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten mit anderen, in der EU-Grundrechtecharta garantierten Rechte sowie mangelnde Kindersicherung aufmerksam. In einer am 9. Oktober 2012 veröffentlichten Stellungnahme (nur in Englisch) gibt die FRA entsprechende Empfehlungen zur Verbesserung. Vertreter der US-Regierung verwiesen indes auf die Bedeutung des transatlantischen Datenaustausches und den Wunsch nach Kompatibilität zum heimischen System, insbesondere mit Blick auf den Richtlinienvorschlag. Internationalen Abkommen sollte ein Vorrang eingeräumt werden. Begleitend zur Anhörung haben die jeweiligen Berichterstatter des federführenden Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), Jan Philipp Albrecht (DS-GVO) und Dimitrios Droutsas (Richtlinie), den aktuellen Stand ihrer Arbeiten in drei Arbeitsdokumenten veröffentlicht (1; 2; 3). Diese sollen am 6. November 2012 im LIBE diskutiert werden.

MEINUNGSAUSTAUSCH ZUR DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG – EP

Zeitgleich zur interparlamentarischen Sitzung prüfte der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) am 10. Oktober 2012 den von Lari Comi verfassten Stellungnahmeentwurf zum Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung KOM(2012) 11 (s. EiÜ 03/12). Frau Comi begrüßt den Verordnungsvorschlag als geeignetes Mittel zur Verbesserung des Binnenmarktes und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Die Verbraucherrechte könnten allerdings weiter gestärkt werden. Hierzu sieht Frau Comi Erweiterungen in den Bereichen der Informations- und Auskunftsrechte sowie teilweise auch der Berichtigung und Löschung vor, ohne allerdings auf den möglichen Konflikt mit dem

EiÜ 37/2012 – *Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2012 DAV.*

Berufsgeheimnis einzugehen. Zu diesem hat sich der DAV bereits in seiner Stellungnahme Nr. 47/2012 dezidiert geäußert. Einigkeit bestand im Ausschuss darüber, dass die Befugnisse der Kommission für delegierte Rechtsakte zu weitgehend seien. Der EU-Kommissionsvertreter Paul Nemitz verteidigte diese Befugnisse damit, dass die Verordnung nicht mit technischen Einzelheiten überfrachtet werden und die Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen möglich sein sollte. Weiterhin wurde im Ausschuss die Mitarbeiterschwelle für KMU beanstandet, da der Charakter des Unternehmens und nicht dessen Größe entscheidend sei. Die Frist für Änderungsanträge endet am 6. November 2012.

VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE – PARLAMENT

Rechtsdienstleistungen sollen wegen ihres personenbezogenen Charakters und dem verbundenen besonderen Vertrauensverhältnis nicht in den Anwendungsbereich der öffentlichen Auftragsvergabe fallen. Dies ist eine der Änderungen, die der Rechtsausschuss in seiner am 11. Oktober 2012 angenommenen Stellungnahme (liegt bislang nur auf Englisch vor) zum Richtlinienvorschlag KOM(2011) 896 (s. EiÜ 11/12, 44/11) fordert. Auch angesichts der für rechtsberatende Berufe geltenden strengen und besonders austarierten Berufsregeln sei kein Bedürfnis zum Einbezug der Rechtsdienstleistungen in die überarbeiteten Regelungen gegeben. Gegen eine unbeschränkte Anwendbarkeit des Vergaberechts auf rechtsberatende Dienstleistungen spricht sich auch der DAV aus (s. Stellungnahme Nr. 7/2012). Erfreulich ist weiterhin, dass der Rechtsausschuss auch die Bedenken gegen eine zentrale staatliche Aufsichtsstelle teilt und stattdessen, in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Strukturen, die Beibehaltung bzw. Schaffung mehrerer Stellen vorsieht. Als nächstes wird sich der federführende IMCO-Ausschuss wieder mit dem Vorschlag befassen, planmäßig am 5. November 2012.

GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT – PARLAMENT

Der Rechtsausschuss ist mit dem Verordnungsvorschlag KOM(2011) 635 über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11. Oktober 2011 (s. EiÜ 25/12, 22/12, 17/12) befasst. In einem Arbeitsdokument vom 8. Oktober 2012 hebt er hervor, dass die Verordnung primär einen sehr hohen Verbraucherschutz zum Ziel habe, der mindestens den nationalen Vorschriften gleichkommen sollte. Die Beziehung zur sog. Rom-I-Verordnung müsste demnach noch deutlicher klargestellt werden. Zudem führe die Herausnahme von Verträgen zwischen KMU aus dem Anwendungsbereich der Verordnung zu zusätzlicher Unsicherheit, insbesondere bei Vertragspartnern von vermeintlichen KMU. Die Verordnung sollte nicht nur für grenzüberschreitende, sondern auch für innerstaatliche Verträge gelten, da die Grenze aufgrund der ständig fortschreitenden Technologien und des Internets langsam verschwinde. Wenn der Geltungsbereich nur auf Online- oder Fernabsatzgeschäfte begrenzt sein soll, müsse dies zudem deutlich hervorgehoben werden. Ebenso sei zu untersuchen, ob auch gemischte und kreditähnliche Verträge in den Anwendungsbereich mit einbezogen werden sollten.

UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN – EUGH

Einem Verbraucher darf nicht der Eindruck vermittelt werden, er hätte einen Preis gewonnen, wenn ihm Kosten auferlegt werden, um diesen in Anspruch nehmen zu können oder die Natur des Preises zu erfahren. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 18. Oktober in der Rechtssache C-428/11 nach Vorlage eines britischen Gerichts über die Auslegung von Nr. 31 des Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG entschieden. Unternehmen hatten Verbrauchern Werbung mit einer Benachrichtigung über einen Preisgewinn geschickt. Nur per Anruf oder SMS an einen Mehrwertdienst bzw. den Postweg konnten Verbraucher etwas über den Inhalt des Preises erfahren oder ihn in Anspruch nehmen. Bei Reisegewinnen waren notwendige Leistungen mit beträchtlichen Kosten zusätzlich zu zahlen. Der Gerichtshof entschied, dass „fälschlicher Eindruck“ in der genannten Norm kein eigenständiges Merkmal sei, sondern durch den Wortlaut der Regelung konkretisiert werde. Das Verbot solcher unlauterer Geschäftspraktiken gelte absolut und sei daher auch einschlägig, wenn nur geringfügige Kosten entstehen. Eine daneben bestehende kostenlose Kontaktmöglichkeit führe nicht zur Heilung. Nur so können nach dem EuGH die Rechtssicherheit für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und ein hohes Verbraucherschutzniveau als Ziele der Richtlinie gewährleistet werden.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es.

© 2012 DAV.